

## STATUTEN

der

### Milton Erickson Gesellschaft für klinische Hypnose und Kurztherapie, Austria (MEGA)

Stand 22.11.2020

#### § 1 Name, Sitz, Tätigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Milton Erickson Gesellschaft für klinische Hypnose und Kurztherapie, Austria (MEGA)“ und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Republik Österreich.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

#### §2 Zweck

- 2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2 Der Verein bezweckt die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Hypnose, klinischen Hypnose, Hypnotherapie (insbesondere nach Milton Erickson) und der Hypnosystemik. Der Verein dient auch der Informationsvermittlung auf diesem Gebiet und der Unterstützung wissenschaftlicher Forschung.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

#### § 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden;
  - a) Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Seminaren, Kongressen, Tagungen, Vorträgen, Versammlungen im Rahmen des Vereinszwecks sowie Supervisionen zum Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  - b) Förderung und Unterstützung aller Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks;
  - c) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene sowie Teilnahmen an nationalen und internationalen, fach einschlägigen Veranstaltungen,
  - d) Einrichtung einer Bibliothek,



- e) Herausgabe von Medien aller Art,
- f) Erarbeitung hypnosystemischer Konzepte,
- g) Publizistische Tätigkeit über Gesundheit, Hypnose, hypnosystemische Psychotherapie- und Beratungskonzepte; Veröffentlichung von Forschungsberichten, Tagungsberichten und Beiträgen;
- h) Durchführung von Informationsveranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Gebühren für Listenführungen,
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks,
- c) Spenden, Sammlungen, letztwilligen Zuwendungen (auch Schenkungen auf den Todesfall), Subventionen, Sponsorengelder und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen - und zwar auch unter Auflagen,
- d) Einnahmen aus Vorträgen, Seminaren und anderen Veranstaltungen sowie Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmen zur Förderung des Vereinszwecks,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) wirtschaftliche Nebentätigkeiten (entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe) zur Förderung des Vereinszwecks.

3.3 Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen, sowie
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen VereinsfunktionärInnen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

#### § 4 Arten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die entweder Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen ausüben oder erlernen und sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen (ordentliche Mitglieder nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereines teil),

Zu b) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, welche die Vereinszwecke insbesondere **durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag** fördern, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen oder können,

Zu c) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern durch die Generalversammlung ernannt werden.

#### § 5 Beginn der Mitgliedschaft

5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die KandidatIn vom Vorstand informiert wird, dass er/sie als ordentliches Mitglied aufgenommen worden ist. Diese Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

5.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- b) den Austritt des Mitglieds,
- c) die Streichung,
- d) den Ausschluss des Mitglieds.

Zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

Zu c) Wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Beitrittsgebühren im Rückstand ist, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand. Die Streichung wird unwirksam, wenn binnen einer Woche (Tag des Einlangens) nach Zugang der Streichungsmitteilung der ausständige Betrag zur Gänze an den Verein bezahlt wird.

Zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:

- aa) wegen vereinsschädigender oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind,
- bb) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, gegen den Ausschluss steht dem/der Ausgeschlossenen binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung beim Schiedsgericht zu (die schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten ist). Erfolgt innerhalb der Monatsfrist keine Berufung, so gilt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist als beendet. Zur Bestätigung des Beschlusses auf Ausschluss durch die Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit. Der Ausschluss wird in diesem Fall mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalversammlung wirksam und ist vereinsintern endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes. Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen

entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstands auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die außerordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht nicht und das Stimmrecht in der Generalversammlung nur bei Beschlüssen über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für außerordentliche Mitglieder. Ansonsten besitzen sie in der Generalversammlung nur beratende Stimme.
- 7.2 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Übereinstimmung mit den Vereinszwecken in Anspruch zu nehmen, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien.
- 7.3 Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und sich daran zu halten.
- 7.4 Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfung,
- d) das Schiedsgericht.



## § 9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre am Sitz des Vereines statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen, von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens zwölf Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer einzuberufen.
- 9.2 Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.
- 9.3 Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen, jedoch müssen diese spätestens vierzehn Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden.
- 9.5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch eine/n bevollmächtigte/n VertreterIn ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf ein Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als drei Stimmen anderer Mitglieder übertragen werden.
- 9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder bzw. ihren VertreterInnen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.8 Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



- 9.9 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel, abzustimmen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, in dessen/deren Verhinderung ihr oder sein Stellvertreter/ihre oder seine Stellvertreterin; wenn auch diese oder dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der/die VersammlungsleiterIn kann zu der nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.
- 9.12 Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen (zum Beispiel via Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der TeilnehmerInnen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die ermöglicht, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Berichts über den Rechnungsabschluss sowie die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder und der RechnungsprüferInnen,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge,
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Festsetzung der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie die freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von EhrenpräsidentInnen und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft (jeweils über Vorschlag des Vorstands).



## § 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus vier bis max. 8 Personen; er besteht jedenfalls aus dem/der 1.Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung (2.Vorsitzende/r) sowie aus einem Schriftführer und einem Kassier. Darüber hinaus kann die Generalversammlung 4 weitere Personen für besondere Aufgaben in den Vorstand wählen. Die Funktionsverteilung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor der Wahl eingebracht werden.
- 11.2 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellen. Ist eine Geschäftsführung bestellt, so obliegt ihr die wirtschaftliche Geschäftsführung des Vereins sowie die operative Leitung des Seminarbetriebs. Mit der Geschäftsführung können auch Mitglieder des Vorstands betraut werden.
- 11.3 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wofür die Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer Genehmigung oder Versagung von kooptierten Vorstandsmitgliedern getätigte Handlungen sind jedenfalls gültig.
- 11.4 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, schriftlich oder mündlich zumindest 1 Woche vor dem Termin einberufen. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung ihre/sein StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet jene Person, die den Vorsitz der Sitzung führt. Ist eine Geschäftsführung bestellt, so sind auch die Mitglieder der Geschäftsführung bei Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 11.6 Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Punkt 9.11 zu führen, welches vom/von der Sitzungsleitung und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll geht als Rundsendung per Email spätestens 1 Woche vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder. Änderungswünsche müssen spätestens 1 Tag vor der Sitzung eingebracht werden.



- 11.7 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.8 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Rechnungsprüfer, sofern diese nicht vorhanden sind, an die Generalversammlung zu richten.
- 11.9 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerIn (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der TeilnehmerInnen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg (auch elektronisch) fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Aufgabenbereich fallen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages sowie eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- e) die Aufnahme und der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten und DienstnehmerInnen des Vereines
- h) Vorschlag über die Ernennung von EhrenpräsidentInnen und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft an die Generalversammlung.



### § 13 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- 13.1 Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Ist die/der Vorsitzende verhindert, so wird der Verein durch dessen/deren Stellvertretung (den/die 2. Vorsitzende/n) nach außen vertreten.
- 13.2 Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten die zu den Aufgaben anderer Vereinsorgane gehören, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; dazu ist jedoch jeweils die nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan einzuholen.
- 13.3 Die/der SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm unterliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstands und der Generalversammlung.
- 13.4 Der/dem KassierIn obliegt die Kontrolle der gesamten Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

### § 14 Geschäftsführung

Für bestimmte, definierte Bereiche kann der Vorstand eine Geschäftsführung für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellen.

#### **Die Einrichtung einer Geschäftsführung dient der**

- a) Sicherstellung einer möglichst effizienten Erreichung des Vereinszwecks (§ 2 der Statuten) in Kooperation mit dem gesamten Vorstand und den MitarbeiterInnen,
- b) Sicherstellung und Erhöhung der Lebensfähigkeit des Vereins,
- c) Förderung der Zusammenarbeit aller Einrichtungen des Vereins,
- d) Sicherung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen in Abstimmung mit dem Vorstand.

#### **Vertretung des Vereins durch die Geschäftsführung**

- a) Wurde eine Geschäftsführung bestellt, so vertritt jedes Mitglied der GF – neben dem/der Vorsitzenden – den Verein alleine nach außen.
- b) Ist die Geschäftsführung an der zeitgerechten Wahrnehmung der Aufgaben verhindert, sind die anstehenden Aufgaben von der Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden

Vorsitzenden des Vereins oder in deren Auftrag von einer anderen Person wahrzunehmen.

- c) Der/die StellvertreterIn hat in eigener Verantwortung, und soweit als möglich im Sinne des/der Vertretenen zu handeln.

## **§ 15 RechnungsprüferInnen**

- 15.1 Die zwei RechnungsprüferInnen, die keine Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 15.2 Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 15.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n AbschlussprüferIn zu bestellen, so übernimmt diese/r die Aufgaben der RechnungsprüferInnen. Der Verein kann auch freiwillig anstatt der RechnungsprüferInnen eine/n AbschlussprüferIn bestellen; auch in diesem Fall übernimmt diese/r die Aufgaben der RechnungsprüferIn.

## **§ 16 Wissenschaftlicher Beirat**

- 16.1 Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob ein wissenschaftlicher Beirat bestellt wird bzw. welche Personen diesem angehören. Die Mitglieder des Beirats werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen.
- 16.2 Der wissenschaftliche Beirat ist kein Organ des Vereins. Die Anzahl der Beiratsmitglieder, dem nur natürliche Personen angehören dürfen, bestimmt die Generalversammlung.



- 16.3 Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Personen bestellt werden, die besonderes Ansehen in der Öffentlichkeit genießen, sich für den Verein und seine Ziele besonders engagieren oder sich in Bereichen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, besondere Verdienste erworben haben. Es müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- 16.4 Weder einzelnen Beiratsmitgliedern noch dem Beirat als Gesamtheit kommen irgendwelche Vertretungs- oder Geschäftsführungsaufgaben zu und sie haben keine finanzielle Verpflichtung oder Berechtigung gegenüber dem Verein.
- 16.5 Die wesentliche Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist die Beratung des Vorstands sowie die Förderung des Ansehens des Vereins, seiner Mitglieder und Ziele in der Öffentlichkeit. Der Vorstand ist an Vorschläge des wissenschaftlichen Beirats nicht gebunden.

## **§ 17 Schiedsgericht**

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf ordentlichen Mitgliedern besteht.
- 17.2 Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 17.3 Nennt der Antragsteller/die Antragstellerin binnen einer Frist von zwei Wochen keine/n SchiedsrichterInnen, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar erledigt. Nennt nur der Kläger/die Klägerin seine/ihre SchiedsrichterInnen, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.
- 17.4 Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



- 18.2 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator /eine Liquidatorin zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt ernennt der/die Vorsitzende die vertretungsbefugten LiquidatorInnen.
- 18.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen - im Sinne der §§ 34 ff BAO – für gemeinnützige Zwecke in erster Linie jedoch für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entsprechen, zu verwenden.

## **§ 19 EhrenpräsidentInnen**

- 19.1 Ehemalige Obleute des Vereins, die dem Vorstand nicht mehr angehören und die sich für den Verein und seine Ziele besonders engagiert oder sich in Bereichen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstands zu EhrenpräsidentInnen ernannt werden. Die Ernennung kann bereits in der Generalversammlung erfolgen, in der ein Vorstand bestellt wird, dem bisherige Obleute nicht mehr angehören.
- 19.2 EhrenpräsidentInnen sind keine Organe des Vereins. Ihnen kommen keine Vertretungs- oder Geschäftsführungsaufgaben zu und sie haben keine finanzielle Verpflichtung oder Berechtigung gegenüber dem Verein. EhrenpräsidentInnen dürfen allerdings nach außen die Bezeichnung „Ehrenpräsident" oder „Ehrenpräsidentin" führen. Es kann mehrere EhrenpräsidentInnen gleichzeitig geben.